

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 23. November 2022 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes

**Gesetz
zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes**

Artikel 1

Das Landesbetreuungsgesetz vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Wörter „weitere Voraussetzungen und Einzelheiten zur Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie“ eingefügt.
2. Folgender § 6a wird angefügt:

**„§ 6a
Auskunftspflicht**

Anerkannte Betreuungsvereine sind verpflichtet, dem zuständigen Landesbetreuungsamt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Bedarfsermittlung, die Planung, das Controlling, die Evaluierung, die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung sowohl der Betreuungsarbeit als auch der Landesfinanzierung erforderlich sind. Das für Soziales zuständige Ministerium ist berechtigt, die von den Landesbetreuungsämtern erhobenen Daten auszuwerten. Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die unter die Auskunftspflicht fallenden Daten und das Verfahren im Einzelnen festzulegen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 2022

André Kuper
Präsident